

Tipps für Anwender von Chemikalien am Arbeitsplatz

Ein kurzer Leitfaden für Anwender von Chemikalien am Arbeitsplatz zur optimalen Nutzung der bereitgestellten Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung



Haftungsausschluss/Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument soll den Nutzer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach der REACH- und der CLP-Verordnung unterstützen. Rechtlich verbindlich ist jedoch ausschließlich der Wortlaut der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung. Bei den hier vorliegenden Informationen handelt es sich nicht um Rechtsauskünfte. Die Verwendung dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Die Europäische Chemikalienagentur übernimmt keinerlei Haftung für die etwaige Verwendung der Informationen dieses Dokuments.

Tipps für Anwender von Chemikalien am Arbeitsplatz

Ein kurzer Leitfaden für Anwender von Chemikalien am Arbeitsplatz zur optimalen Nutzung der bereitgestellten Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung

Referenznummer: ECHA-16-B-11-DE
Kat.-Nr.: ED-02-16-254-DE-N
ISBN: 978-92-9247-825-4
DOI: 10.2823/281938
Datum: März 2016
Sprache: Deutsch

© Europäische Chemikalienagentur, 2016

© Bilder: Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Fotolia

Dieses Dokument ist in den folgenden 23 Sprachen verfügbar:

Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu diesem Dokument haben, so können Sie uns diese gerne unter Angabe der im Dokument angegebenen Referenznummer und des Ausgabedatums über das Anfrageformular zusenden. Das Formular ist auf der Seite „Kontakt“ zu finden: <http://echa.europa.eu/de/web/guest/contact>

Europäische Chemikalienagentur

Postanschrift: P.O. Box 400, FI-00121 Helsinki, Finnland

Besucheradresse: Annankatu 18, Helsinki, Finnland



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| 1. EINSTUFUNG | 5 |
| 1.1 Wer stuft Chemikalien ein? | 6 |
| 1.2 Warum hat dieselbe Chemikalie von unterschiedlichen Lieferanten eine unterschiedliche Einstufung erhalten? | 7 |
| 1.3 Was ist zu tun, wenn mir von unterschiedlichen Lieferanten unterschiedliche Einstufungen vorliegen? | 7 |
| 1.4 Wie finde ich Einstufungsinformationen auf der Website der ECHA? | 8 |
| 1.5 Wie kann ich feststellen, ob die Einstufungsinformationen von meinem Lieferanten zuverlässig sind? | 10 |
| 2. KENNZEICHNUNGEN | 11 |
| 3. VERPACKUNG | 12 |
| 4. PRÜFUNG DER INFORMATIONEN | 13 |
| 4.1 Auf Kennzeichnungen und in Sicherheitsdatenblättern zu prüfende Informationen | 13 |
| 4.2 Wie kommuniziere ich mit meinem Lieferanten? | 15 |
| 5. RECHTSVORSCHRIFTEN | 16 |
| 5.1 Änderungen der Rechtsvorschriften bezüglich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung | 16 |
| 5.2 Bewerkstelligung des Übergangs zu CLP an Ihrem Standort | 17 |
| 5.3 Management gefährlicher Chemikalien am Standort | 18 |
| 5.4 Überblick über die wichtigsten Rechtsvorschriften | 18 |

1. Einstufung

Chemikalien werden gemäß ihren Gefahreneigenschaften eingestuft, damit die mit ihnen verbundenen Gefahren leicht erkannt werden.

Die Einstufung zeigt beispielsweise, ob die Chemikalien das Potenzial besitzen, Krebs zu verursachen, die Augen zu reizen, die Umwelt zu schädigen, zu explodieren usw.

Wenn Sie am Arbeitsplatz Chemikalien verwenden, müssen Sie bei der Beurteilung der Risiken und der Ermittlung von Kontrollmaßnahmen die Einstufung einer Chemikalie kennen. Die Einstufung hilft Ihnen oftmals dabei, zu entscheiden, ob an Ihrem Standort weitere Gesetze zur Kontrolle von Chemikalien gelten.

- » Wer stuft Chemikalien ein?
- » Warum hat dieselbe Chemikalie von unterschiedlichen Lieferanten eine unterschiedliche Einstufung erhalten?
- » Was ist zu tun, wenn mir von unterschiedlichen Lieferanten unterschiedliche Einstufungen vorliegen?
- » Wie finde ich Einstufungsinformationen auf der Website der ECHA?
- » Wie kann ich feststellen, ob die Einstufungsinformationen von meinem Lieferanten zuverlässig sind?

Klicken Sie hier, um mehr zu erfahren!



In der Europäischen Union stellt die CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) die grundlegende Rechtsvorschrift zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien dar.

Sie basiert auf dem Global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen (UN GHS).

Dieses System wurde von vielen Ländern weltweit übernommen, was auf der ganzen Welt zu mehr Einheitlichkeit bei den Einstufungskriterien geführt hat.

1.1 WER STUFT CHEMIKALIEN EIN?

Lieferanten von Chemikalien sind für die Einstufung der Stoffe und Gemische, die sie liefern, verantwortlich. Dies ist in der Regel der Hersteller, Formulierer oder Händler.

Lieferanten führen Einstufungen gemäß den in der CLP-Verordnung festgelegten Regelungen durch. Dies wird als eigenverantwortliche bzw. Selbsteinstufung bezeichnet.

In manchen Fällen wird die Einstufung durch unabhängige Experten auf europäischer Ebene festgelegt. Dies wird als harmonisierte Einstufung bezeichnet. Wenn ein Stoff eine harmonisierte Einstufung aufweist, müssen Sie diese verwenden.

Sie finden die Einstufung auf dem Verpackungsetikett und in Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblatts (SDB) des gelieferten Stoffes und/oder Gemisches. Sie können die Einstufung sämtlicher hergestellter und eingeführter Stoffe außerdem der Website der ECHA entnehmen.



Explosive
Explosiv
Explosif



Hazardous to the environment
Umweltgefährlich
Dangereux pour l'environnement



Gas under pressure
Gas unter Druck
Gaz sous pression



Acute toxicity
Akute Toxizität
Toxicité aiguë



Serious health hazard
Ernste Gesundheitsgefahr
Grave danger pour la santé



Oxidizing
Oxidierend
Oxydant



Flammable
Entzündbar
Inflammable

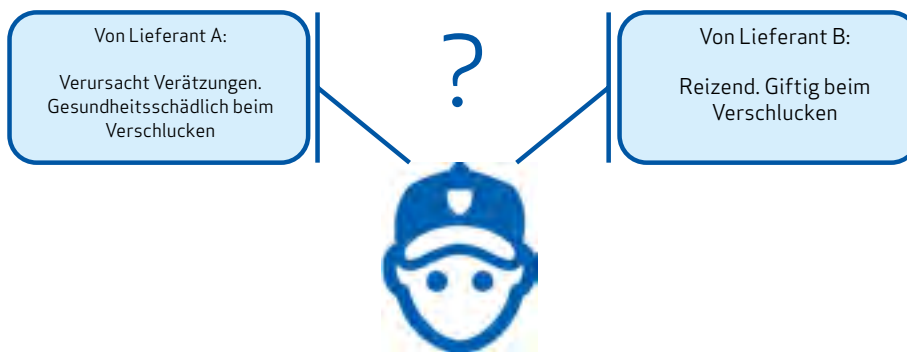


Corrosive
Korrosiv
Corrosif



Health hazard
Gesundheitsgefahr
Danger pour la santé

1.2 WARUM HAT DIESELBE CHEMIKALIE VON UNTERSCHIEDLICHEN LIEFERANTEN EINE UNTERSCHIEDLICHE EINSTUFUNG ERHALTEN?



Manchmal hat dieselbe Chemikalie unterschiedliche Einstufungen; es ist hilfreich, zu wissen, warum dies der Fall ist.

Die Gründe hierfür sind unter anderem folgende:

- Es sind möglicherweise unterschiedliche gefährliche Verunreinigungen, Zusatzstoffe oder Inhaltsstoffe vorhanden.
- Eigenschaften wie der Aggregatzustand, der pH-Wert oder der Flammpunkt sind möglicherweise unterschiedlich.
- Lieferanten müssen bei der Einstufung einer Chemikalie wissenschaftliche Studien interpretieren, und unterschiedliche Lieferanten gelangen möglicherweise zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen. Manchmal ist dies zu rechtfertigen, in anderen Fällen liegen die Lieferanten jedoch möglicherweise falsch.
- Formulierer leiten die Einstufung von Gemischen oft von der Einstufung der Inhaltsstoffe ab. Wenn die Einstufung des Stoffes abweicht, kann auch die Einstufung des Gemisches abweichen.

1.3 WAS IST ZU TUN, WENN MIR VON UNTERSCHIEDLICHEN LIEFERANTEN UNTERSCHIEDLICHE EINSTUFUNGEN VORLIEGEN?

Wenn Ihnen für denselben Stoff oder dasselbe Gemisch von unterschiedlichen Lieferanten unterschiedliche Einstufungsinformationen vorliegen, müssen Sie prüfen, ob es sich tatsächlich um ein und dieselbe Chemikalie handelt. Möglicherweise weisen sie unterschiedliche Verunreinigungen oder Inhaltsstoffe auf oder liegen in einem anderen Aggregatzustand vor, was die unterschiedliche Einstufung erklärt. Wenn die Chemikalie dieselbe ist, kontaktieren Sie Ihre Lieferanten und halten Sie sie an, eine einheitliche Einstufung zu übernehmen.

Wenn Ihre Lieferanten der Einstufung nicht zustimmen, können Sie:

- Einen vorsichtigen Ansatz wählen und die strengste Einstufung übernehmen,

oder

- die Einstufung übernehmen, von der Sie am ehesten überzeugt sind. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Einstufung handeln, die die größte Übereinstimmung mit den toxikologischen Informationen im Sicherheitsdatenblatt hat. Sie können auch die Einstufungsinformationen auf der Website der ECHA heranziehen. Sie müssen über die nötige Kompetenz verfügen, um diese Entscheidung zu treffen und zu dokumentieren,

oder

- Um Rat fragen. Der CLP-Helpdesk Ihrer zuständigen nationalen Behörde, Ihre nationale Durchsetzungsbehörde oder Ihr Branchenverband kann Ihnen unter Umständen ebenfalls helfen; erwarten Sie jedoch nicht, dass diese für Sie die Einstufung der Chemikalie übernehmen!

oder

- Die Einstufung der Chemikalien selbst vornehmen. Die Option wird von Anwendern von Chemikalien am Arbeitsplatz selten gewählt. Die Einstufung muss durch eine kompetente Person erfolgen und sich auf zuverlässige Daten stützen. Wenn sich die Einstufung von der all Ihrer Lieferanten unterscheidet, müssen Sie Ihre Einstufung der ECHA melden.

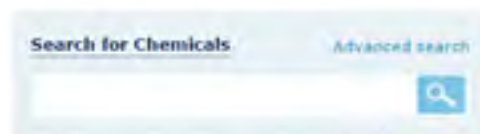


Denken Sie daran: Wenn es eine harmonisierte Einstufung gibt, müssen Sie diese verwenden.

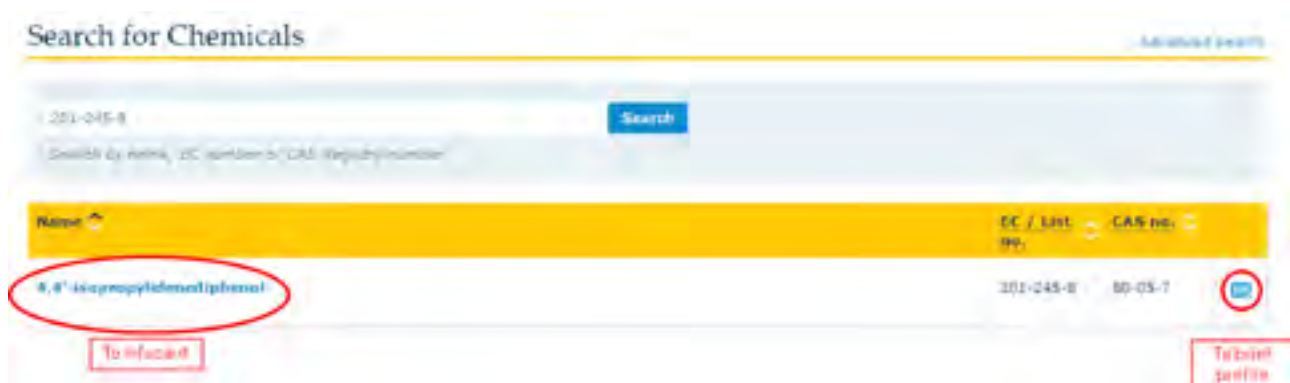
1.4 WIE FINDE ICH EINSTUFUNGSINFORMATIONEN AUF DER WEBSITE DER ECHA?

Die Website der ECHA enthält Informationen zu über 120 000 Stoffen, von denen über 13 000 gemäß REACH registriert sind. Unternehmen Sie folgende Schritte, um Informationen zur Einstufung zu finden:

1. Suchen Sie auf der Startseite der ECHA nach dem Stoff (<http://echa.europa.eu/de/>)



2. Klicken Sie auf der Seite mit den Suchergebnissen auf den Stoffnamen, um zur „Infocard“ (Infokarte) zu gelangen. Klicken Sie auf das „BP“-Symbol, um zum Kurzprofil zu gelangen¹. Sie können von beiden Seiten aus zum „C&L Inventory“ (Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis; E&K-Verzeichnis) navigieren.



¹ Die „Infocard“ (Infokarte) und das „Brief Profile“ (Kurzprofil) enthalten Stoffinformationen in einem einfach zu lesenden Format. Sie werden aus den Informationen zusammengestellt, die von der von Unternehmen bereitgestellten Webseite „Information on chemicals“ (Informationen über Chemikalien) abgerufen wurden. Die ECHA prüft nicht die Richtigkeit der Informationen.

3. Das „Brief Profile“ (Kurzprofil) bietet eine grafische Übersicht über die verfügbaren Daten im „C&L Inventory“ (E&K-Verzeichnis). Ihm ist zu entnehmen, ob die Einstufung harmonisiert ist, ob die Daten aus REACH-Registrierungen oder E&K-Meldungen stammen, sowie der prozentuale Anteil der Lieferanten, die die jeweilige Einstufung melden. Wenn Verunreinigungen und/oder Zusatzstoffe die gemeldete Einstufung beeinflussen, wird dies unterhalb des Diagramms angegeben. Klicken Sie auf den Pfeil auf der rechten Seite, um zum „C&L Inventory“ (E&K-Verzeichnis) zu navigieren.



Im „C&L Inventory“ (E&K-Verzeichnis) ist anhand der Kopfzeile und der Farbe zu erkennen, ob die Einstufung harmonisiert oder gemeldet ist – anhand blauer bzw. gelber Farbe. Die harmonisierte Einstufung wird stets zuerst angezeigt. Die Seveso-Einstufung wird für Stoffe, die von der Seveso-Richtlinie abgedeckt sind, zusätzlich angegeben.

1.5 WIE KANN ICH FESTSTELLEN, OB DIE EINSTUFUNGSINFORMATIONEN VON MEINEM LIEFERANTEN ZUVERLÄSSIG SIND?

Einige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Einstufung Ihres Lieferanten:

- Die Einstufung stimmt mit der harmonisierten Einstufung überein.
- Die Einstufung stimmt mit der Einstufung der REACH-Registrierung überein. Diese Einstufungen stützen sich wahrscheinlich auf umfangreichere Testdaten als bei nicht registrierten Stoffen.
- Im „C&L Inventory“ (E&K-Verzeichnis) ist die Einstufung als „joint entry“ (gemeinsamer Eintrag) gekennzeichnet. Das bedeutet, dass die Quelle ein Dossier eines federführenden Registranten aus einer gemeinsamen Einreichung für eine REACH-Registrierung ist. Somit war die Einstufung des Stoffes wahrscheinlich Gegenstand einer umfangreicheren Diskussion und Prüfung, als dies bei Einzelregistrierungen und -meldungen der Fall gewesen wäre.
- Im „Brief Profile“ (Kurzprofil) ist anhand der Verteilung im Diagramm zu sehen, dass ein beträchtlicher Teil der Anmelder eine bestimmte Einstufung zuweist (obwohl Zahlen nicht immer Sicherheit bieten).



Die Einstufungsinformationen in der ECHA-Datenbank basieren auf Meldungen durch Unternehmen sowie auf im Rahmen von REACH-Registrierungsdossiers bereitgestellten Informationen. Die ECHA prüft nicht die Richtigkeit der Informationen.

Es wird versucht, die Aktualität des „C&L Inventory“ (E&K-Verzeichnisses) zu gewährleisten, es ist jedoch nicht die primäre gesetzliche Dokumentation der harmonisierten Einstufung. Diese ist in Tabelle 3.1 in Anhang VI der CLP-Verordnung zu finden.

Einstufungen von **Gemischen** sind **nicht** gemeldet und nicht im „C&L Inventory“ (E&K-Verzeichnis) enthalten.

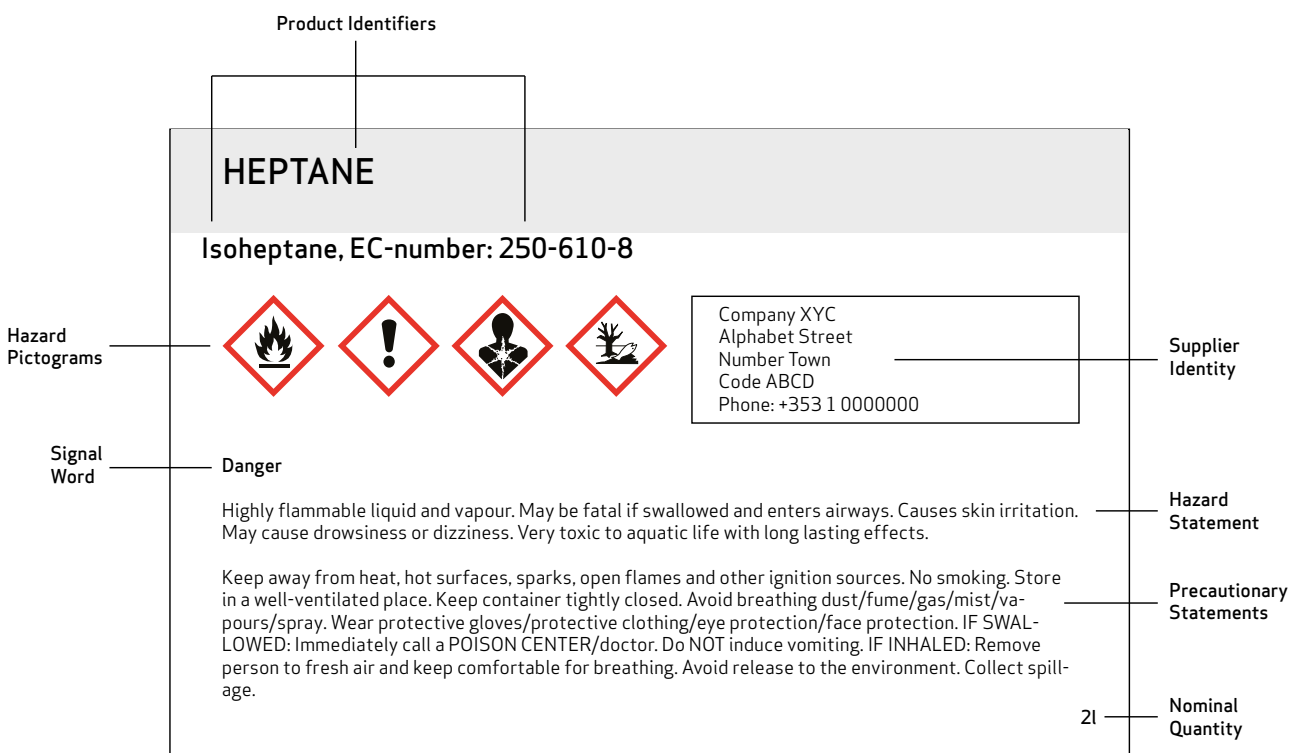
2. Kennzeichnungen

Wenn ein Stoff oder Gemisch als gefährlich eingestuft ist, muss die Verpackung mit einer Kennzeichnung versehen werden.

Die Kennzeichnung bietet Informationen zum Produkt, dem Lieferanten, der Gefahr und den zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen. Nachstehend finden Sie ein Beispiel. Die detaillierten Anforderungen sind in der CLP-Verordnung (<http://echa.europa.eu/de/regulations/clp/legislation>) und den Leitlinien der ECHA (<http://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-clp>) festgelegt.

Sie sollten prüfen, ob die auf der Kennzeichnung enthaltenen Informationen mit den Informationen im Sicherheitsdatenblatt übereinstimmen. Wenn dies nicht der Fall ist, kontaktieren Sie Ihren Lieferanten.

Bei Gemischen sehen Sie unter Umständen noch Kennzeichnungen, die der früher gültigen Zubereitungsrichtlinie (Dangerous Preparations Directive, DPD) entsprechen (mit orangefarbenen Symbolen). Diese Kennzeichnungen sind bis Juni 2017 weiterhin gültig, wenn die Gemische vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden.



3. Verpackung

Die Verpackung gefährlicher Chemikalien soll Arbeiter und die Umwelt vor unbeabsichtigtem Kontakt schützen. Wenn Sie mit der Verpackung der Ihnen gelieferten Chemikalien nicht zufrieden sind, kontaktieren Sie Ihren Lieferanten.

Die Verpackungsanforderungen für gefährliche Chemikalien sind in der CLP-Verordnung festgelegt; folgende haben für den Arbeitsplatz die größte Relevanz:

- Die Verpackung muss so konzipiert sein, dass die gefährlichen Inhalte nicht austreten können. Die Verpackung darf nicht anfällig für eine Beschädigung durch ihren Inhalt sein und muss widerstandsfähig genug sein, um den normalen Belastungen und Beanspruchungen der Handhabung standzuhalten.
- Verpackungen mit wiederverwendbaren Verschlüssen müssen so beschaffen sein, dass sie wiederholt geöffnet und wieder verschlossen werden können, ohne dass die Inhalte austreten.



Verpackungen, die die Anforderungen für die Beförderung gefährlicher Güter erfüllen, erfüllen gleichzeitig auch viele der Bestimmungen der CLP-Verordnung.



4. Prüfung der Informationen

4.1 AUF KENNZEICHNUNGEN UND IN SICHERHEITSDATENBLÄTTERN ZU PRÜFENDE INFORMATIONEN

Ihr Lieferant ist dafür verantwortlich, Ihnen korrekte Informationen bereitzustellen. Sie müssen jedoch die Kennzeichnung und die Sicherheitsdatenblätter der Chemikalien, die Sie vor Ort handhaben, prüfen.

Von Ihnen wird nicht erwartet, dass Sie die Arbeit eines Inspektors erledigen; Sie sollten jedoch beurteilen können, ob die Informationen zuverlässig sind. Nachstehend finden Sie einige Hinweise darauf, dass die Ihnen bereitgestellten Informationen zuverlässig sind:

Die Kennzeichnung

- Die Produktidentität auf der Kennzeichnung der Chemikalie ist mit der im SDB identisch.
- Die Informationen auf der Kennzeichnung der Chemikalie sind dieselben wie in Abschnitt 2.2 des SDB.
- Die Kennzeichnung entspricht den Vorgaben der CLP-Verordnung. (Eine Kennzeichnung für Gemische gemäß den zuvor gültigen Rechtsvorschriften ist bis Juni 2017 akzeptabel, wenn die Gemische vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden.)
- Die Kennzeichnung enthält alle notwendigen Informationen und ist deutlich lesbar.

Das Sicherheitsdatenblatt (SDB)

- Das SDB ist aktuell:
 - Das Aktualisierungsintervall ist in der Verordnung nicht festgelegt; das SDB muss jedoch unverzüglich aktualisiert werden, wenn relevante neue Informationen generiert werden oder wenn der Stoff Gegenstand einer Zulassung oder Beschränkung ist. Wenn der Lieferant seit einigen Jahren kein überarbeitetes SDB geschickt hat, könnten Sie den betreffenden Lieferanten fragen, ob die derzeitige Version noch aktuell ist.
- Die Qualität der bereitgestellten Informationen ist hoch.
- Die Kennzeichnung oder das SDB ist in der jeweiligen Landessprache verfasst.
- Das SDB ist vollständig, das heißt, es enthält alle 16 Abschnitte und die relevanten Unterabschnitte sind entsprechend ausgefüllt.
- Das SDB enthält die relevanten Informationen, die für eine Risikobeurteilung am Arbeitsplatz notwendig sind. Dies umfasst die folgenden Informationen:
 - Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen
 - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz
 - Expositionsschutzmaßnahmen (z. B. örtliches Absaugsystem)
 - Anleitung zur sicheren Handhabung und Lagerung
 - Notfallnummer und Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Expositionsszenarien werden für einen nach REACH registrierten Stoff zusammen mit dem SDB bereitgestellt (obwohl diese nicht erforderlich sind, wenn die registrierte Menge weniger als 10 Tonnen pro Jahr beträgt).
- Die Informationen im SDB stimmen mit den Informationen in Expositionsszenarien ein, die dem SDB angehängt sind.

Kontaktieren Sie Ihren Lieferanten, wenn die Ihnen bereitgestellten Informationen unzureichend sind oder Sie von unterschiedlichen Lieferanten unterschiedliche Informationen erhalten.

Wenn Ihr Lieferant nicht hilfreich ist, erhalten Sie Beratung beim REACH-/CLP-Helpdesk Ihrer zuständigen nationalen Behörde und/oder Ihrer nationalen Durchsetzungsbehörde.



- Verwenden Sie die von der nationalen Durchsetzungsbehörde entwickelte Checkliste, um das SDB zu prüfen: <http://echa.europa.eu/de/regulations/reach/safety-data-sheets/checklist>
- Verwenden Sie den eGuide für Sicherheitsdatenblätter und Expositionsszenarien; darin erhalten Sie abschnittsweise Informationen darüber, was in einem SDB enthalten sein sollte, wann ein Expositionsszenario zu erwarten ist und wie diese zu prüfen sind, sowie Auskunft über viele weitere Aspekte:
<http://echa.europa.eu/regulations/reach/safety-data-sheets>

4.2 WIE KOMMUNIZIERE ICH MIT MEINEM LIEFERANTEN?

So könnte Ihre E-Mail/Ihr Schreiben z. B. aussehen:

Ihr Name und Ihre Anschrift

Name und Anschrift des Lieferanten (oder der im SDB angegebenen zuständigen Person)

Name der Chemikalie:
Eingangsdatum der Chemikalie/des SDB:
Datum des SDB:

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

hiermit möchten wir ein aktualisiertes SDB/eine aktualisierte Kennzeichnung für die oben angegebene Chemikalie anfordern, um folgenden Problemen Rechnung zu tragen:

- Im SDB:
 - Abschnitt 1: Notfallnummer für die nationale Giftnotrufzentrale fehlt
 - Abschnitt 2: Die Einstufung stimmt nicht mit Anhang VI (harmonisierte Einstufung) überein
 - Abschnitt 3: Problem mit verwendeten Bereichen
 - Abschnitt 8: EN-Normen für persönliche Schutzausrüstung fehlen; nationaler Grenzwert für die berufsbedingte Exposition fehlt
 - Abschnitt 9: Liste der Tests für physikalische Gefahren ist unzureichend
 - Abschnitt 11: Toxikologietests fehlen
 - Abschnitt 15: Liste der regulatorischen Anforderungen
 - Unterschied zwischen Kennzeichnung und SDB festgestellt
 - Kennzeichnungselemente fehlen auf der Kennzeichnung oder im SDB
 - Expositionsszenarien nicht zusammen mit registrierten Stoffen bereitgestellt
 - Verwendung im Expositionsszenario nicht thematisiert
- Auf der Kennzeichnung:
 - Produktidentifikator und SDB stimmen nicht überein
 - Leere Piktogramme
 - Kennzeichnungselemente fehlen
 - Leserlichkeit

Wir bitten um schnellstmögliche Antwort, ggf. mit aktualisiertem SDB und aktualisierten Kennzeichnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Anschrift:

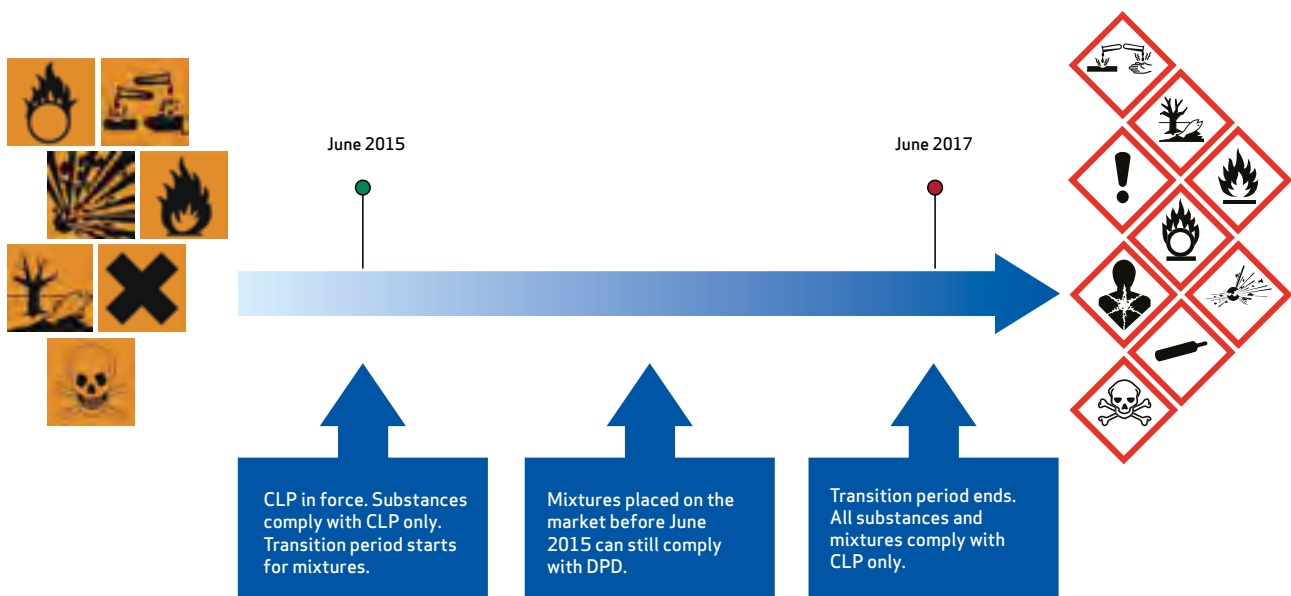


Wenn Ihnen neue Informationen über die gefährlichen Eigenschaften des Stoffes oder sonstige Informationen vorliegen, die die Eignung der im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Maßnahmen zum Risikomanagement in Frage stellen, müssen Sie diese Informationen an Ihren Lieferanten weitergeben.

5. Rechtsvorschriften

5.1 ÄNDERUNGEN DER RECHTSVORSCHRIFTEN BEZÜGLICH EINSTUFUNG, KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG

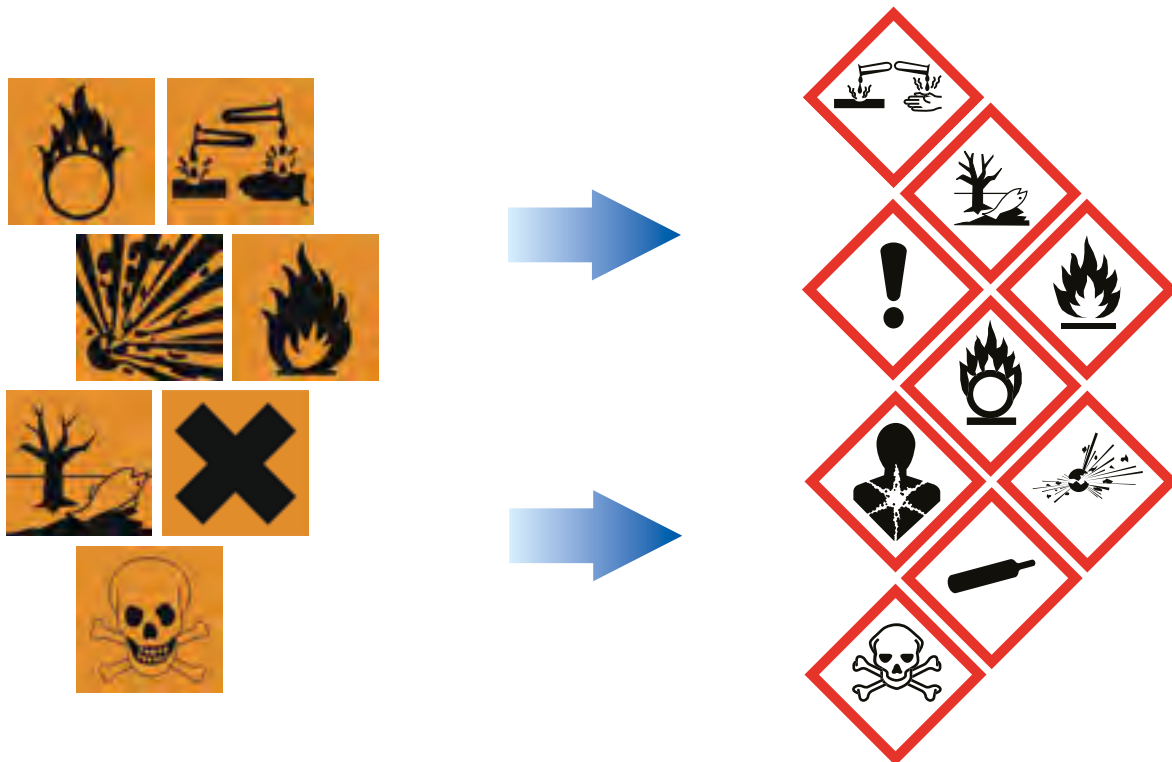
- Seit dem 1. Juni 2015 wurde die Zubereitungsrichtlinie (Dangerous Preparations Directive, DPD) 1999/45/EG vollumfänglich durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (die CLP-Verordnung) ersetzt.
- Gemische (Zubereitungen), die vor dem 1. Juni 2015 bereits gemäß der DPD in Verkehr gebracht sowie eingestuft, gekennzeichnet und verpackt waren, müssen bis zum 1. Juni 2017 nicht gemäß der CLP-Verordnung erneut gekennzeichnet und verpackt werden.
- Das bedeutet, dass alle Stoffe, die Sie erhalten, nun gemäß CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sein sollten, Sie jedoch bis Juni 2017 möglicherweise weiterhin Gemische erhalten, die gemäß DPD eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sind.



5.2 BEWERKSTELLIGUNG DES ÜBERGANGS ZU CLP AN IHREM STANDORT

Der Übergang zu CLP kann Verwirrung mit sich bringen. Nachstehend finden Sie einige Tipps, um Ihr Unternehmen bei der Bewerkstelligung der Änderungen zu unterstützen:

- Stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeiter, die Chemikalien handhaben, die neuen CLP-Kennzeichnungen erkennen und verstehen, einschließlich der Piktogramme und der Gefahren- und Sicherheitshinweise. Testen Sie Ihr Wissen mit dem CLP-Quiz (<http://echa.europa.eu/de/chemicals-in-our-life/clp-pictograms>).
- Wenn Ihr Lieferant Ihnen die Einstufung gemäß CLP noch nicht bereitgestellt hat, können Sie die alte Einstufung an Ihrem Standort weiterhin verwenden. Sie ist nicht falsch.
- Prüfen Sie, ob sich die Einstufung der von Ihnen gehandhabten Chemikalien geändert hat; dies kann möglicherweise auf neue Gefahrenkategorien oder Einstufungs-Schwellenwerte oder auf neue Informationen aus einer Registrierung gemäß REACH zurückzuführen sein. Dies kann Einfluss auf Ihr Risikomanagement an Ihrem Standort oder auf andere Einhaltungspflichten gemäß anderen Rechtsvorschriften haben.
- Wenn Sie Gemische liefern, ziehen Sie für weitere Informationen zu Ihren Verpflichtungen die Website des Formulierers heran und verwenden Sie die Schritt-für-Schritt-Anleitung, um Ihre Gemische zu klassifizieren. Aktualisieren Sie die Kennzeichnung und das Sicherheitsdatenblatt wie erforderlich (<http://echa.europa.eu/de/regulations/reach/downstream-users/who-is-a-downstream-user/formulators>).



5.3 MANAGEMENT GEFÄHRLICHER CHEMIKALIEN AM STANDORT

Wenn Ihr Unternehmen mit Chemikalien arbeitet, benötigen Sie ein effektives Chemikalienmanagementsystem, damit die Verwaltung, Handhabung und Verwendung der Chemikalien auf sichere Weise und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften erfolgen.

Unter anderem können Sie folgende Schritte unternehmen:

- In Erfahrung bringen, welche Chemikaliengesetze für Ihr Unternehmen relevant sind. Die wichtigsten Rechtsvorschriften sind im nächsten Abschnitt aufgeführt.
- Ein aktuelles Verzeichnis der von Ihnen am Arbeitsplatz gelagerten bzw. verwendeten Chemikalien führen.
- Sich der Einstufung der Stoffe und Gemische, die Sie handhaben, sowie deren Auswirkungen auf Ihre anderen gesetzlichen Verpflichtungen bewusst sein.
- Angemessene Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Einstufung und Kennzeichnung zuverlässig ist. Wenn dies nicht der Fall ist, sind Risikobeurteilungen und andere darauf basierende Compliance-Maßnahmen unter Umständen unzureichend und der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt möglicherweise nicht wie erforderlich gewährleistet.
- Änderungen der Einstufungen regelmäßig überwachen und die Auswirkungen etwaiger Änderungen auf die Einhaltung anderer Gesetze bewerten.

5.4 ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Es gibt eine Vielzahl an Rechtsvorschriften zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Managements der von Chemikalien ausgehenden Gefahren und Risiken – am Arbeitsplatz, zu Hause oder in der Umwelt. Diese gesetzlichen Anforderungen sind oftmals von der Einstufung der Chemikalie abhängig. Nachstehend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Rechtsvorschriften.

Verordnungen und Richtlinien zur Gewährleistung der sicheren Verwendung von Chemikalien

- Die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Sie hat die Stoffrichtlinie (67/548/EWG) und die Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) abgeändert und aufgehoben.
- Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
- Die PIC-Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung für die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien.
- Richtlinie 1998/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Chemical Agents Directive, CAD).
- Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Carcinogens and Mutagens Directive, CMD)
- Richtlinie 1992/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz.

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Industrial Emissions Directive, IED).
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (SEVESO III).
- Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland.

Verordnungen und Richtlinien für bestimmte Situationen

- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.
- Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen.
- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel.
- Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug.
- Richtlinie 2014/40/EU über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen.
- Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte.
- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.
- Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte.
- Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika.
- Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen.
- Richtlinie 1994/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.
- Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.
- Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis.

- Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge.
- Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS).
- Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE).

EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR
ÄNNANKATU 18, P.O. BOX 400,
FI-00121 HELSINKI, FINNLAND
ECHA.EUROPA.EU

ECHA-16-B-11-DE - ED-02-16-254-DE-N - 978-92-9247-825-4 - 10.2823/281938